

Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG und Merrill Lynch

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im Handelssystem. Danach wird die Bank Geschäfte aufheben, wenn nur eine der beiden Parteien begründet die Aufhebung eines Geschäfts (Mistrade) verlangt, das
 - a) aufgrund eines Fehlers im Handelssystem oder in den technischen Systemen der Bank oder des Vertragspartners oder
 - b) aufgrund eines Irrtums auf Seiten der Bank oder des Vertragspartners bei der Eingabe eines Geld- oder Briefkurses in das Handelssystemzustandegekommen ist.
2. Das Aufhebungsverlangen ist unverzüglich an die jeweils andere Partei zu richten. Von einer unverzüglichen Geltendmachung ist auszugehen, wenn die die Aufhebung des Geschäfts begehrende Partei die andere Partei bis spätestens 5 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für die jeweiligen Wertpapiere des gleichen Bankarbeitstages über den Mistrade informiert. Die Nachricht ist an die dem Vertragspartner zu diesem Zweck gesondert bekanntgegebene Stelle der Bank ("Handels-Hotline") zu richten.
3. Zur Feststellung, ob es sich um einen nicht marktgerechten Preis handelt, wird der Preis des Geschäfts zu einem Referenzpreis in Verhältnis gesetzt. Ein nicht marktgerechter Preis liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts von dem Referenzpreis um mindestens 20% abweicht. Der Referenzpreis wird gebildet aus dem Durchschnitt der Preise der Geschäfte, die unmittelbar vor und unmittelbar nach dem fraglichen Geschäft in dem Handelssystem über das betreffende Wertpapier zustande gekommen sind. Ist nur einer dieser Preise vorhanden, so gilt dieser als Referenzpreis.
4. Ist ein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung nicht zu ermitteln oder entspricht der so ermittelte Referenzpreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, befragt die Bank im Rahmen des sogenannten "Chefhändlerverfahrens" drei fachkundige Personen, ob es sich bei dem fraglichen Preis um einen "fairen" Preis handelt. Verneint dies eine einfache Mehrheit der befragten Personen, so handelt es sich bei dem entsprechenden Preis nicht um einen marktgerechten Preis. Bejaht dies die einfache Mehrheit der befragten Personen, so handelt es sich um einen marktgerechten Preis.
5. Die Aufhebung des Mistrades erfolgt durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts (Stornierung) zwischen der Bank und dem Vertragspartner.